



## **JUGENDORDNUNG**

### **für den Darmstädter Voltigierverein**

#### **§ 1**

##### **Name, Mitgliedschaft, Sitz**

Die jugendlichen Mitglieder des Darmstädter VV (DVV) bilden die „Pferdesportjugend“ (PSJ) Sie wird von den Mitgliedern des DVV bis einschl. 26 Jahre des laufenden Kalenderjahres gebildet. Sitz der PSJ ist der Sitz des Darmstädter Voltigiervereins e.V. in Darmstadt.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

1. Förderung der im Verein betriebenen Sportarten
2. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Pferdesport.
3. Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der RJ des Pferdeportverbandes Hessen, der deutschen RJ der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
4. Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die PSJ zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen nationalen und internationalen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
5. Die PSJ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

#### **§ 3**

##### **Organe**

Die Organe der „Pferdesportjugend“ sind:

1. die DVV-Jugendversammlung,
2. die DVV-Jugendleitung.

#### **§ 4**

##### **DVV-Jugendversammlung**

1. Es werden ordentliche und außerordentliche DVV-Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der PSJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des DVV und die Mitglieder der DVV-Jugendleitung.
2. Die ordentliche DVV-Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte zwischen dem 1. Dezember und der Jahreshauptversammlung des Darmstädter Voltigiervereins e.V. einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Darmstädter Voltigiervereins e.V., stimmberechtigt nur die Angehörigen der PSJ. Die Einladung wird spätestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und evtl. Anträge am Pokalschrank, schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

# Darmstädter Voltigierverein e. V. - Jugendordnung

- Tätigkeitsbericht,
  - Entlastung der Jugendleitung,
  - Wahl der Jugendleitung, soweit nötig,
  - Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim/bei dem/der Vorsitzenden der Jugendleitung (Jugendwart/in) einzubringen.
  4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die DVV-Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Die Beschlüsse der Jugendversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
  5. Eine außerordentliche DVV-Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugend oder nach Bedarf durch die DVV-Jugendleitung einzuberufen. Bezüglich der Teilnahme- und Stimmberechtigung sowie Einladungsform und -frist gilt das gleiche wie unter 2., 3. und 4.
  6. Aufgaben der DVV-Jugendversammlung sind insbesondere:
    1. Wahl der DVV-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
    2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der DVV-Jugendleitung,
    3. Entgegennahme der Berichte der DVV-Jugendleitung und des Kassenberichts,
    4. Entlastung der DVV-Jugendleitung.
  7. Beschlüsse der Jugendversammlung, die die Wahl des/der Vorsitzenden der Jugendleitung (Jugendwart/in), Änderungen in der Jugendordnung, oder die Interessen des Darmstädter Voltigiervereins betreffen, müssen von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden, um wirksam zu sein.

## § 5

### DVV-Jugendleitung

1. Die DVV-Jugendleitung wird von der DVV-Jugendversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie führt die PSJ nach den Richtlinien der DVV-Jugendversammlung. Im Vorstand des DVV wird sie durch ihre/n Vorsitzenden vertreten.  
Wenigstens ein Vertreter darf zur Zeit der Wahl nicht älter als 18 Jahre sein.
2. Die DVV-Jugendleitung besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden (Jugendwart(in))
  - seinem/er Stellvertreter/in,
  - einem/r Jugendsprecher/in, der/die zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre.
3. Der/die Vorsitzende der DVV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Pferdesportjugend“ nach innen und außen, er/sie ist der Jugendversammlung zur Rechenschaft über seine/ihre Tätigkeit verpflichtet.  
Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des DVV. Er/Sie ist von der Jahreshauptversammlung des DVV zu bestätigen.

# **Darmstädter Voltigierverein e. V. - Jugendordnung**

4. Die DVV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des DVV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der DVV-Jugendversammlung.
5. Die Sitzungen der DVV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der DVV-Jugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
6. Die DVV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des DVV.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die DVV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der DVV-Jugendleitung.

## **§6**

### **Wahlrecht**

Das aktive Wahlrecht im Sinne dieser Jugendordnung wird auf 8, das passive auf 14 Jahre festgelegt.

## **§ 7**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen DVV-Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen DVV-Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderungen müssen von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden, um wirksam zu sein.

## **§ 8**

Sofern die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Satzung des Darmstädter Voltigiervereins e.V.

## **§ 9**

### **Auflösung der Pferdesportjugend**

1. Eine Auflösung der Reiterjugend ist nur durch Beschluss von 2/3 der in einer Jugendversammlung anwesenden jugendlichen Vereinsmitglieder möglich.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Darmstädter Voltigiervereins e.V.